

<b>Erneute Stellungnahme zum Antrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom 30.06.2015	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>23. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>26.04.2016</b> <b>2016/0135</b> <b>22</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 4</b>
<b>Keine Pachtverträge mit Zirkusunternehmen mit bestimmten Wildtierarten</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	29.09.2015	23	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verweisung an den AöE
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	10.03.2016	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	26.04.2016	22	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Verwaltung stellt fest, dass derzeit eine rechtssichere Umsetzung des Wildtierverbotes in Zirkussen in Karlsruhe nicht möglich ist und empfiehlt, aktuell am Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juli 2010 festzuhalten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)				Kontenart:	
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

**Vorbemerkung:**

Die Stadträtinnen Bettina Lisbach, Renate Rastätter und Zoe Mayer, Stadtrat Michael Borner (GRÜNE) sowie die GRÜNE-Gemeinderatsfraktion beantragten am 30. Juni 2015, keine Pachtverträge mit Zirkusunternehmen mit bestimmten Wildtierarten in Karlsruhe mehr abzuschließen.

In der Gemeinderatssitzung am 29. September 2015 nahm der Gemeinderat von der Verwaltungsvorlage Kenntnis und verwies den Vorgang zur Weiterbehandlung in den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, das Thema einer detaillierten rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die nachfolgend dargestellte Stellungnahme der Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 10. März 2016 diskutiert. Dabei wurde für die Empfehlung, bei der Vergabe von Zirkusgastspielen auf städtischen Plätzen weiterhin entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juli 2010 zu verfahren, mehrheitlich Zustimmung signalisiert. Auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der GRÜNEN-Fraktion im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen wird der Antrag dem Gemeinderat noch einmal zur Beschlussfassung vorgelegt.

**1. Derzeitige Beschlusslage:**

Der Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juli 2010 besagt, dass die Vorgaben des Tierschutzgesetzes umzusetzen sind und insbesondere die Zirkusleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ergänzend als Vergabekriterien anzuwenden sind.

Das bedeutet, dass Zirkusunternehmen, welche die in den Zirkusleitlinien genannten Arten (Menschenaffen, Thümmeler, Delphine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe) halten und mitführen, nicht für ein Gastspiel in Karlsruhe verpflichtet werden. Sollten sich jedoch im Einzelfall Tiere aus dieser Liste im Altbestand der Zirkusse ab Inkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses befinden, können diese hiervon ausgenommen werden.

Der Antrag der Grünen sieht neben diesen genannten Tieren noch folgende Arten für ein Verbot vor: Elefanten, Bären, Giraffen, Flusspferde, Raubkatzen und Robben.

**2. Rechtliche Grundlagen:**

Der Tierschutz fällt in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der davon mit dem Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht hat.

Die Zurschaustellung und Nutzung von Wildtieren ist grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes zulässig. Hinsichtlich des gewerbsmäßigen Zurschaustellens bedarf es nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Besteht eine solche Erlaubnis, darf von dieser Gebrauch gemacht werden.

Im Jahr 2013 wurde gemäß § 11 Abs. 4 Tierschutzgesetz das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt durch Verordnung das Zurschaustellen von Tieren wild lebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten. Entsprechende Regelungen wurden jedoch bislang von Seiten der Bundesregierung nicht getroffen. Die Bundesregierung begründete dies in einer Stellungnahme damit, dass der Erlass eines Verbotes nur dann möglich sei, wenn die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können und diesen

erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann.

Laut Auskunft des Regierungspräsidiums ist zu beachten, dass Zirkusse eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen, welche von der Behörde des Betriebsstandorts, üblicherweise Winterquartier, ausgestellt wird. Darin wird im Grunde die Konformität mit dem Tierschutz bestätigt, folglich kann insoweit kein Verbot erfolgen.

Auch ist zu beachten, dass ein kommunales Verbot für Zirkusse im Gemeindegebiet auf öffentlichen und privaten Flächen Wildtiere mitzuführen, in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz der Zirkusunternehmer eingreifen kann. Für einen solchen Eingriff ist ein Gesetz im formellen Sinne (vom zuständigen Gesetzgebungsorgan in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen) erforderlich. Das Tierschutzgesetz enthält eine solche Ermächtigung nicht. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine Gemeinde das Recht hat, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen insoweit zu regeln, als durch Satzung oder ähnliches die Nutzung eines Platzes oder die Erteilung einer Standgenehmigung an einen Zirkus eingeschränkt wird.

### 3. Rechtsprechung:

In Bezug auf das Verbot von Wildtieren in Zirkussen ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Das **Verwaltungsgericht Darmstadt** (VG Darmstadt, Beschluss vom 19. Februar 2013, 3 L 89/13) sieht in dem Verbot von Wildtieren im Zirkus einen Eingriff in die Berufsfreiheit, der einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfe. Ein Gemeinderatsbeschluss, in dem das Mitführen bestimmter Tiere in einem Zirkus verboten wird, sei, so das Verwaltungsgericht Darmstadt, ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sei, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es als zweckmäßig erscheinen lassen.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt stellt die Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen eigenständig zu regeln, als nicht ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot dar. Der Gemeinderat sei nicht befugt, ein Verbot durch einfachen Beschluss zu regeln, da den Bürgern die Vorhersehbarkeit der von ihnen zu erwartenden Belastungen gewährleistet sein müsste. Dies sei durch einen einfachen Beschluss nicht möglich, vielmehr sei hierfür eine Satzungsbestimmung erforderlich.

Aber auch ein Verbot im Rahmen einer Satzungsbestimmung bedürfe wiederum einer einfach gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die gerade für ein Verbot durch Gemeinden aber nicht gegeben sei. Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder der Haltung bestimmter Wildtierarten hat der Bundesgesetzgeber bisher nicht vorgesehen. Es seien lediglich Einschränkungen möglich, wenn tierschutzrechtliche Missstände nachgewiesen sind, was jedoch nicht pauschal auf Wildtiere in Zirkussen zutreffe. Aus diesen Gründen könnten Verbote nicht auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erlassen werden.

Auch hat das Verwaltungsgericht Darmstadt das aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgende Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als Grundlage einer Satzungsbestimmung abgelehnt, da der spezifische Bezug zur örtlichen Gemeinschaft bei einer allgemeinen Beschränkung auf bestimmte Wildtiere fehle. Dies sei eine allgemeinpolitische Frage, für die der Gemeinde mangels spezifisch örtlichem Bezug die erforderliche Regelungskompetenz fehle.

Das **Verwaltungsgericht Chemnitz** führt in einem Beschluss vom 30. Juli 2008, 1 L 206/08, zwar aus, dass eine Gemeinde im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung einen weiten Gestaltungsspielraum habe und nur aus sachlichen Gründen einschränkende Regelungen erlassen könne. Das Verbot des Mitführens und des Auftretts der in einem Stadtratsbeschluss genannten Tierarten in Zirkussen greife jedoch unzulässig in die Freiheit der Berufsausübung des Antragstellers ein.

Das Gericht sieht als Beruf jede erlaubte Tätigkeit an, die auf Dauer berechnet ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage diene. Der Begriff sei dabei weit auszulegen. Eine in die Berufsausübung eingreifende Regelung sei gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lasse. Derartige Rechtsgrundlagen seien aber noch nicht vorhanden. Die allgemeine Befugnis der Gemeinden, die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, stelle keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von grundrechtseinschränkenden Satzungsbestimmungen dar. Derzeit existiere eine formell gesetzliche Ermächtigung für die einschränkende Benutzungsregelung des Gemeinderatsbeschlusses nicht. Vielmehr gelte für das Zurschaustellen von Tieren in Zirkusbetrieben gemäß § 11 Tierschutzgesetz ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ein generelles Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt habe der Bundesgesetzgeber noch nicht vorgesehen.

Auch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde führe nicht dazu, dass Grundrechtseingriffe ohne besondere Rechtsgrundlage zulässig wären. Eine an den Sinn und Zweck der Selbstverwaltung anknüpfende Ausnahme komme allenfalls für den Fall in Betracht, wenn es sich um Vorgänge mit einem spezifisch örtlichen Bezug handelt, der also gerade nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasst. Dieser Fall sei jedoch offensichtlich nicht gegeben, da sich das Problem der Zurschaustellung von Wildtieren in Zirkusveranstaltungen in gleicher Weise auch in anderen Gemeinden stelle.

Ebenso wenig könne sich eine Gemeinde ihrer Grundrechtsbindung durch eine Flucht ins Privatrecht entledigen.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz führt weiter aus, dass es für Elefanten und Giraffen neben den Zirkusleitlinien, die diese Tiere nicht beinhalten, ein Differenzprotokoll der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundesärztekammer gebe, allerdings handle es sich bei diesem Differenzprotokoll lediglich um eine ergänzende Stellungnahme der an der Ausarbeitung der Zirkusleitlinien beteiligten Interessengruppen, in denen diese ihre divergierenden Ansichten zu Protokoll gäben. Eine rechtliche Bindungswirkung ergebe sich hieraus nicht.

Im August 2014 hat dagegen das **Verwaltungsgericht München** (Urteil vom 6. August 2014, M 7 K 13.2449) das 2013 von der Stadt Erding beschlossene Wildtierverbot für Zirkusse auf kommunalen Flächen erstinstanzlich bestätigt und die Klage eines Zirkusbetriebs deshalb abgewiesen. Das Gericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Bereitstellung eines Festplatzes keine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstelle und eine Regelung über eine Widmungsänderung hier möglich sei, da der Gemeinde ein Gestaltungsspielraum zukomme. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Das **Verwaltungsgericht Stuttgart** (VG Stuttgart, Beschluss vom 2. September 2009, 5 K 3347/09) hat sich in dem bekannt gegebenen Beschluss dahingehend geäußert, dass die polizeiliche Verfügung der Stadt Stuttgart mit dem Inhalt, dass es dem Zirkus unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten sei, Wildtiere nach Stuttgart zu bringen, nicht

ausreichend begründet sei. Gemäß der von der Kammer getroffenen Auflagen hat der Zirkus die Tiergehege so zu sichern und zu beaufsichtigen, dass ein Ausbruch der Zirkustiere ausgeschlossen ist. Darüberhinaus ist es den Betreibern des Zirkus untersagt, die Elefanten auf öffentlichen Straßen und Wegen auszuführen. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass Sicherheitsaspekten grundsätzlich durch Auflagen genüge getan werden kann. Zu tierschutzrechtlichen Aspekten hat sich das Verwaltungsgericht Stuttgart nicht geäußert.

#### **4. Die Landestierschutzbeauftragte:**

Die Landestierschutzbeauftragte ist der Auffassung, dass ein gemeindliches Verbot von Wildtieren in Zirkussen durchaus rechtskonform beschlossen werden kann. Sie ist der Auffassung, dass bei öffentlichen Einrichtungen, deren Schaffung und Unterhaltung eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden darstellt, es diesen nicht verwehrt sei, die bisherige Zweckbestimmung der Einrichtung nachträglich aufzuheben oder einzuschränken und die Einrichtung damit ganz oder teilweise zu entwidmen (in dem Sinne, dass zwar Zirkusveranstaltungen noch zulässig seien, aber nur ohne bestimmte Arten von Wildtieren). Soweit in einer solchen nachträglichen Einschränkung der Widmung ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit gesehen werde, sei dieser durch die in allen Gemeindeordnungen gesetzlich geregelte Befugnis, die Benutzung der kommunalen öffentlichen Einrichtungen zu regeln, hier § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung, gedeckt, soweit die beschlossene Einschränkung auf vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gestützt sei und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche.

Dabei müsse der Beschluss sich auf künftige Nutzungsanträge beziehen. Er müsse vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls entsprechen und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Es müssten sachliche Gründe vorliegen. Dies sei unproblematisch, wenn der Beschluss auf solche Arten beschränkt sei, von denen der Bundesrat als eines der obersten Verfassungsorgane festgestellt habe, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt seien (Affen, Elefanten, Bären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde).

Dabei habe der Bundesrat die Einschätzung, dass die Verhaltensansprüche der Tierarten in einem reisenden Zirkus schon im Grundsatz nicht erfüllt werden können, eingehend begründet (vergleiche Bundesratsdrucksache 565/11 vom 25. November 2011, S. 5 ff.).

#### **5. Richtlinien der Stadt Schwetzingen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen hat im Jahre 2011 eine Richtlinie bezüglich Gastspielen von Zirkusunternehmen auf dem städtischen Messplatz erlassen. Durch diese Richtlinie werden Zirkusunternehmen von der Nutzung des Messplatzes ausgeschlossen, sofern sie die in der Richtlinie genannten Tierarten mit sich führen.

Schwetzingen hat unter Zugrundelegung der Zirkusleitlinien folgende Tierarten ausgeschlossen: Alligatoren und Krokodile, Amphibien, Antilopen und antilopenartige Tiere, Bären, Delfine, Elefanten, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Großkatzen, Menschenaffen, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Robben und robbenartige Tiere, Tümmler und Wölfe.

Des Weiteren wurde geregelt, dass das Mitführen, die Haltung und der Auftritt von Tieren ausschließlich unter Einhaltung der genannten Leitlinien erfolgen dürfe. Für Tiere, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft wurden, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Das Wildtierverschbot wurde damit begründet, dass der neue Messplatz im Bebauungszusammenhang der Innenstadt liege und unmittelbar an Wohnbebauung angrenze. Die von den Wildtieren, insbesondere Elefanten und Großkatzen, ausgehenden Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen seien den Anwohnern nicht zumutbar. Hinzu kam eine massive öffentliche Debatte, dass die Stadt das Auftreten von exotischen Tieren in Zirkusunternehmen unterbinden solle. Darüber hinaus wurde auf die Zirkusleitlinien mit den Mindestanforderungen an die Größe der Haltungsbetriebe hingewiesen. Da der neue Messplatz mit nur 3.500 qm Fläche nicht genügend Platz für ein Zirkuszelt und geeignete Haltungssysteme von Wildtieren biete und Ausweichflächen nicht zur Verfügung stünden, sind faktisch auch viele exotischen Tierhaltungen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zugelassen.

Nachdem der Verband der Tierlehrer das Regierungspräsidium um Stellungnahme gebeten hat, hat das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen mitgeteilt habe, dass die Richtlinie eine interne Arbeitsanweisung sei, die er in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter erlassen habe. Sie dokumentiere lediglich die kommunalpolitische Haltung der Stadt Schwetzingen und habe keine Außenwirkung und sei damit nicht unmittelbar anfechtbar. Sie werde auch entsprechenden Entscheidungen des Ordnungsamts nicht standardmäßig zugrunde gelegt, vielmehr sei jede Entscheidung eine Einzelfallentscheidung.

So hat auch die Stadt Schwetzingen darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben nur aus der Sondernutzungserlaubnis für den neuen Messplatz ergeben. Ein generelles Verbot für Wildtiere in Schwetzingen existiert nicht. Auf Privatgrundstücken ist jederzeit die Durchführung von Zirkusgastspielen mit Wildtieren möglich. Es sei bisher in Schwetzingen auch noch zu keinem Fall gekommen, bei dem der Zirkusauftritt allein wegen mitgeführter exotischer Tiere untersagt werden musste. Hauptversagungsgründe sind die vom Gemeinderat verbindlich festgelegte jährliche Höchstbelegungszahl des Messplatzes (vor allem zum Schutz der Anwohner) wegen der geringen Größe des Messplatzes oder sonstige Gründe.

Nach diesen Ausführungen der Stadt Schwetzingen sah das Regierungspräsidium Karlsruhe keine Veranlassung für ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde. Es hat darauf hingewiesen, dass ein präventiver Unterlassungsanspruch gegenüber der Stadt Schwetzingen bzw. ein Anspruch darauf, dass dem Oberbürgermeister der Erlass einer innerbetrieblichen Weisung durch die Rechtsaufsichtsbehörde untersagt werde, nicht besteht. Rechtsaufsichtliche Mittel können daher nicht in Betracht kommen. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass abzuwarten sei bis ein Zirkusunternehmen tatsächlich abgelehnt würde.

## **6. Empfehlung**

Aufgrund der Tatsache, dass es bundesrechtlich bisher kein generelles Verbot zum Mitführen und Auftreten von Wildtieren gibt, ist der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene beschränkt.

Der Messplatz wird, wenn es um die Verpachtung an Zirkusunternehmen geht, nicht als öffentliche Einrichtung benutzt, sondern es werden hierfür rein privatrechtliche Pachtverträge abgeschlossen. Der Messplatz ist insofern nicht öffentlich gewidmet.

Aber auch bei nicht öffentlich gewidmeten kommunalen Flächen (fiskalischen Flächen) ist die Stadt an die Grundrechte und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. Zu überlegen wäre, ob vergleichbar mit der Stadt Schwetzingen, die Möglichkeit des Erlasses einer Richtlinie durch den Oberbürgermeister in Betracht kommt. Dabei ist zu beachten, dass eine solche Richtlinie als interne Arbeitsanweisung zu gelten hat, die den Entscheidungs-

gen über den Abschluss eines Pachtvertrags für den Messplatz nicht standardmäßig zugrunde gelegt werden darf, sondern in jedem Einzelfall anzuwenden ist. Dabei ist aber auch zu beachten, dass einer solchen Arbeitsanweisung sachliche Gründe zugrunde zu legen sind und diese auch nicht willkürlich sein darf. Während im Falle der Stadt Schwetzingen die Größe des Messplatzes (3 500 m<sup>2</sup>) und die Lage im Bebauungszusammenhang der Innenstadt eine maßgebliche Rolle für das Verbot exotischer Tiere gespielt haben, spielen diese Gründe beim Messplatz in Karlsruhe (38 000 m<sup>2</sup> ohne Wohnbebauung) keine Rolle. Auch Rechtfertigungsgründe, die das Verwaltungsgericht München aufgezeigt hat, nämlich die Orientierung am Publikumsinteresse bzw. den Wünschen und Interessen der Bevölkerung oder negative Erfahrungen mit Zirkusbetrieben, die Großwildtiere mit sich führen, und der damit verbundene regelmäßig erhöhte Verwaltungsaufwand sind in Karlsruhe nicht vorhanden, so dass auch insoweit kein sachlicher Grund für eine solche Arbeitsanweisung / Richtlinie vorliegt.

Deshalb ist festzustellen, dass derzeit eine rechtssichere Umsetzung des Wildtierverbotes in Zirkussen in Karlsruhe nicht möglich ist. Vorrangiges Ziel sollte es deshalb sein, auf Bundesebene ein generelles Verbot von Wildtierhaltungen in Zirkussen zu erreichen. Gegebenenfalls könnte auch über den Städtetag für ein solches Verbot geworben werden.

Es wird empfohlen, aktuell am Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juli 2010 festzuhalten.